

Dr. Brigitte Bierlein
Bundeskanzlerin

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.110/0056-IIM/2019

Wien, am 28. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Mai 2019 unter der Nr. **3634/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „fällige Ausgleichszahlungen aufgrund des EuGH-Urteils betreffend Vordienstzeitenanrechnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Wie viele Personen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Dienststellen) haben Anspruch auf entsprechende Ausgleichszahlungen (gem. Urteil C-24/17)?*
 - a. *Wie viele davon sind bereits im Ruhestand? (Bitte um Angabe nach Geschlecht, und Jahr der Versetzung in den Ruhestand)*
 - b. *Wie viele davon befinden sich in aufrechten Dienstverhältnissen? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Jahr des Dienstantritts)*
- *Mit welchen Kosten rechnen Sie, sollte all diesen potentiell Betroffenen Ausgleichszahlungen zustehen?*

Allgemein ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtsache C-24/17 ausdrücklich betont hat, dass seine Erwägungen betreffend Ausgleichszahlun-

gen „nur gelten, solange der nationale Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat“ (Randzahl 63). Der Gesetzgeber ist zur Erlassung solcher Maßnahmen verpflichtet, weil der Europäische Gerichtshof mit diesem Urteil zugleich festgestellt hat, dass die Richtlinie 2000/78/EG („Gleichbehandlungsrichtlinie“) im Dienstrecht des Bundes bislang nicht vollständig umgesetzt wurde. Dabei hat der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum (vergleiche dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-482/16, Randzahl 28 f).

Bis zur Schaffung einer Neuregelung ist nur eine grobe Schätzung auf der Grundlage von Hochrechnungen und zu treffenden Annahmen möglich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ohne Neuregelung drohenden jährlichen Mehraufwendungen sich in den von den unterfertigten Abgeordneten angeführten Dimensionen bewegen (zuzüglich Nachzahlung für den dreijährigen Verjährungszeitraum). Davon würde ein entsprechender Anteil auf den Personalaufwand meines Ressorts entfallen.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Personen, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 begründet wurde, sind aktuell im BKA (inkl. nachgeordneter Dienststellen) beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Geschlecht und Dienststelle)*

Potentiell betroffen sind nahezu alle Bediensteten, die bis einschließlich 30. August 2010 (Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010) in ein Dienstverhältnis eingetreten sind. Das sind in meinem Wirkungsbereich 392 Männer und 612 Frauen.

Im Personalverwaltungssystem des Bundes werden die Bediensteten nicht nach Dienststellen gegliedert, sondern nach Organisationseinheiten. Nachdem eine solche Auflistung im Vergleich zu den angefragten Daten sehr viel umfangreicher (viele Dienststellen umfassen zahlreiche Organisationseinheiten) und ohne zusätzliche umfangreiche Erläuterungen zur Geschäftseinteilung nur schwer verständlich wäre, ersuche ich um Verständnis, dass davon Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Hat Sie das BMÖDS über die dienstrechtlichen Bedingungen informiert, die für solche Fälle der Nachzahlung von Bezugsansprüchen zur Anwendung kommen?*
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?*
- *Hat das BMÖDS bereits mit Ihnen Kontakt aufgenommen, um die Umsetzung des o.g. EuGH-Spruchs zu koordinieren?*
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*

Die mit der Fortführung der Verwaltung im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport betraute Bundesministerin hat mit Schreiben vom 31. Mai 2019 an alle Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes über das Vorliegen der Urteile des Europäischen Gerichtshofes informiert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es (bis zum Ergehen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber) zunächst dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht obliege, in den beiden Ausgangsverfahren zu entscheiden, wie eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechtes zu erfolgen hat.

Mit genanntem Schreiben hat die mit der Fortführung der Verwaltung im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport betraute Bundesministerin auch mitgeteilt, dass ein Entwurf für eine gesetzliche Lösung erarbeitet werde und beabsichtigt sei, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung laufend über die weitere Vorgangsweise zu informieren.

Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3513/J vom 10. Mai 2019 durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport verweisen.

Dr. Brigitte Bierlein

